

**Kleine Anfrage Nr. 13/4358
des Abgeordneten Peter Rzepka (CDU)
über: Umsetzung der Asbest-Richtlinie**

Ich frage den Senat:

1. In wie vielen Fällen haben die Berliner Behörden auf Grund der Asbest-Richtlinie vom 12. September 1989 den jeweiligen Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten von betroffenen Gebäuden
 - a) zur Bewertung der Sanierungsdringlichkeit,
 - b) zur Sanierung verpflichtet?
2. Werden die Berliner Behörden bei der Umsetzung der Asbest-Richtlinie für private Eigentümer und Verfügungsberechtigte die gleichen Regeln anwenden, die nach der Senatsvorlage vom 25. Februar 1998 für öffentliche Gebäude gelten, bei denen der Bewertungszeitraum auf 15 Jahre bis Ende 2005 erweitert worden ist und die erforderlichen Sanierungen auf bestimmte Zeit hinausgeschoben worden sind?

Berlin, den 17. November 1998

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 4358

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Kommen die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten baulicher Anlagen, in denen schwach gebundene Asbestprodukte ungeschützt vorhanden sind, ihren Verpflichtungen zur Bewertung der Sanierungsdringlichkeit oder der unverzüglichen Sanierung bei Dringlichkeitsstufe I nicht nach, so sind sie von den zuständigen Bauaufsichtsämtern (BWÄ) der Bezirke dazu aufzufordern und zu verpflichten. Der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr liegen keine Erkenntnisse über Fallzahlen vor. Die Ermittlung der Zahlen über mehrere Jahre für 23 Bezirke würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten.

Zu 2.:

Sowohl für öffentliche Gebäude des Landes Berlin als auch für Gebäude privater Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter gelten die Regelungen der Asbest-Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden uneingeschränkt.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge hatte der Senat von Berlin aber über die Asbest-Richtlinie hinausgehend die Untersuchung aller öffentlichen Gebäude auf das Vorhandensein von Asbestverwendungen beschlossen und zwar unabhängig davon, ob ein Verdacht auf Asbestverwendungen in diesen Gebäuden überhaupt besteht. Den hierfür vorgesehenen Zeitraum hat der Senat mit der zitierten Senatsvorlage am 17. Februar 1998 bis Ende 2005 erweitert und in einer Vorlage vom 25. Februar 1998 dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme unterbreitet. Durch die Vorgabe einer Prioritätenliste für die Untersuchungen und Bewertungen, die unter Berücksichtigung der Kriterien Gebäudenutzung, Gebäudekonstruktion, Baujahr/Umbaujahr und technische Ausrüstung erarbeitet wurde, ist sichergestellt, daß Gebäude für Kinder-, Jugend- und Sporteinrichtungen sowie Gebäude mit hoher Wahrscheinlichkeit einer Asbestbelastung vorrangig bewertet werden.

Es besteht keine Verpflichtung für Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte privater Gebäude, ebenfalls alle ihrer Unterhaltungspflicht unterstehenden Gebäude, unabhängig davon, ob ein Verdacht auf Asbestverwendungen in diesen Gebäuden überhaupt besteht, untersuchen zu lassen.

Berlin, den 1. Dezember 1998

In Vertretung

Ulrich Arndt

Senatsverwaltung für Bauen,
Wohnen und Verkehr